

Statuten

Version 18.04.2018

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Namen und Sitz

Unter dem Namen KENSEN laido Winterthur besteht mit Sitz Winterthur ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

KENSEN verfolgt den Zweck, die japanische Schwertkampfkunst „laido“ fördern und/oder betreiben, und laido als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind die Vermittlung von laido-Unterricht, die Durchführung eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern und mit befreundeten Dojos, die Organisation von Lehrgängen und Prüfungen, die Durchführung von Wett- kämpfen und Seminaren sowie die Verbreitung des Bekanntheitsgrades von laido durch Öffentlichkeitsarbeit. KENSEN ist parteipolitisch unabhängig und religiös sowie weltanschaulich neutral.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verein KENSEN ist Mitglied des schweizerischen Kendo und laido Verband SKI. Alle Teilnehmer sind daher automatisch Mitglieder des Verbandes und bezahlen als Teil ihres Mitgliederbeitrages den jährlichen Beitrag für die Mitgliedschaft.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Zusammensetzung der Mitglieder

Der Verein KENSEN setzt sich zusammen aus:

- a. Aktivmitglieder
- b. Passivmitglieder
- c. Ehrenmitglieder

Art. 5 Aufnahmebedingung

Natürliche Personen, welche urteilsfähig sind, können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand trifft über die Aufnahme eine Vorentscheid. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Mitgliederversammlung beschliesst die endgültige Aufnahme.

KENSEN

laido Winterthur

剣先

Art. 6 Austritt aus dem Verein

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann nur unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich an den Präsidenten auf das Ende eines Halbjahres (per 30. Juni oder per 31. Dezember) erfolgen.

Art. 7 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt oder trotz Mahnung und genügender Fristansetzung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheidendes mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten. Das Stimmrecht des Ausgeschlossenen bleibt bei einem Rekurs bis zur Vereinsversammlung bestehen, ansonsten entfällt es nach Fristablauf.

Art. 8 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 9 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Personen, welche nicht aktiv am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie haben, vorbehältlich einer anderen Regelung, dieselben Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

Art. 10 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich für den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie haben, vorbehältlich einer anderen Regelung, dieselben Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder sind aber vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

III. Finanzielle Mittel

Art. 11 Mitgliederbeitrag

Jedes Aktiv- und Passivmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe des aktiven und passiven Mitgliederbeitrages ist im Rahmen der ordentlichen Vereinsversammlung zu bestimmen. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten. Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Austrittstermins (vgl. Art.6). Die Bestimmung der Höhe des Mitgliederbeitrages von Vorstandsmitgliedern obliegt dem Vorstand und kann jährlich den Bedingungen angepasst werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 12 Weitere Beschaffung von Mitteln

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Seminaren, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 13 Vorstandskredit

Im Rahmen des jährlich bewilligten Budgets hat der Vorstand eine darin enthaltene freie Kreditlimite zur Verfügung. Alle Ausgaben müssen auf der Jahresrechnung regulär ausgewiesen werden.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs.3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation und Leitung

Art. 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung/Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 16 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 17 Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres. Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Anträge sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die definitive Traktandenliste wird eine Woche vor der Versammlung per Mail an alle Mitglieder gestellt.

Art. 18 Vorsitz und Protokollführung bei der Vereinsversammlung

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt einen Stimmenzähler und einen Protokollführer. Der Protokollführer führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 19 Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 20 Verhandlungsgegenstände und Beschlüsse

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 21 Stimme

Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder erhalten in der Vereinsversammlung eine Stimme.

Art. 22 Mehrheit der Stimmen

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los. Statutenänderungen bedürfen zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 23 Befugnisse der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b. Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets und Festlegung des Jahresbeitrages.
- c. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- d. Wahl
 - des Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren
 - von Ehrenmitglieder
 - von der Vereinsversammlung eingesetzter Kommissionen
- e. Aufnahme von Mitgliedern
- f. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Kommissionen, die durch die Vereinsversammlung gewählt wurden
- g. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- h. Aufstellung des Jahresprogramms
- i. Statutenrevision
- j. Beschlussfassung über Rekurse gemäss Art. 7
- k. Setzen einer Kreditlimite für den Vorstand im Rahmen des jährlichen Budgets
- l. Abschluss von Verträgen über dingliche oder beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- m. Abschluss von Verträgen, die über das bewilligte Budget gehen.
- n. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des

Vereinsvermögens

- o. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 24 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Kassier
- Technischer Leiter

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt. Als Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Pro Amt darf nur eine Person eingesetzt werden.

Art 25 Angelegenheiten des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Wechsel von der Aktivmitgliedschaft zur Passivmitgliedschaft und umgekehrt.
- Vorschlag für neue Mitglieder an die Vereinsversammlung
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern gemäss Art. 7
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- Beschlussfassung über Durchführung von Prozesse und das Eingehen von Vergleiche.
- Abschluss von Verträgen, sofern sie nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.
- Abnahme von Reglemente (wie das Prüfungsreglement)
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden
- Festsetzung von Tarifen

Art. 26 Präsident

Der Präsident

- leitet den Verein.
- vertritt den Verein gegenüber Dritten.
- kann nach eigenem Ermessen jederzeit den Vorstand einberufen.
- beruft die ordentliche Vereinsversammlung gem. Art. 17 ein.
- erstellt einen Jahresbericht zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung.
- unterzeichnet wie der Kassier rechtsverbindlich.
- Archiviert und erneuert sämtliche Vereinsdaten (Protokolle, Listen, etc.).

Art. 28 Kassier

Der Kassier

- führt die Vereinskasse.
- bereitet die Jahresabschlussrechnung für die ordentliche Vereinsversammlung vor und präsentiert diese.

- ist verantwortlich und übernimmt die Organisation sowie die Koordination mit dem Revisor
- unterzeichnet wie der Präsident rechtsverbindlich.

Art. 29 Technischer Leiter

Der technische Leiter

- ist verantwortlich für das Training und dessen Organisation im Dojo.
- ist zuständig für das Leiterteam.
- entscheidet über vereinsinterne Prüfungstermine.
- erarbeitet ein Reglement für vereinsinterne Prüfungen und deren Abnahme und die Voraussetzungen für eine Anmeldung von Vereinsmitgliedern an externe Prüfungen.

Art. 30 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 31 Einberufung einer Versammlung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat. Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich zu erfolgen und muss über die Verhandlungsgegenstände Auskunft geben.

Art. 32 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder per Fax gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art 33 Verhandlungsgegenstände

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 34 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisoren, welcher jährlich gewählt wird, und nicht unbedingt dem Verein angehören muss. Er ist wiederwählbar. Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht und stellen Antrag.

V. Schlussbestimmungen

KENSEN

laido Winterthur

剣先

Art. 35 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 20 Abs. 4.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 36 Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktiven-Überschuss.

VI. Genehmigung der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die ordentliche Vereinsversammlung vom 18.04.2018 in Winterthur genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Winterthur, 18.04.2018

Jack Rietiker
Präsident

Martin König
Technischer Leiter